

**Satzung
für den Diakonieförderkreis
(ehemals Krankenpflegeverein)
der evangelischen Kirchengemeinde Schriesheim**

Vorspruch

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. Ihr ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

Diese Tat der Liebe wird in der Evangelischen Kirche mit dem Begriff „Diakonie“ bezeichnet, der im Neuen Testament von zentraler Bedeutung ist (griech. diakonia für Dienst, dienen). Das ganze Leben und die Mission von Jesus lässt sich damit zusammenfassen: er war ein Diener („Diakon“). Besonders deutlich wird das bei der Fußwaschung (Johannes 13, 1-20). Er dient aus Liebe, sogar bis hin zum Tod am Kreuz. Alles Tun der Gemeinde orientiert sich an Jesu dienender Liebe.

Zur Unterstützung und Durchführung der diakonischen Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Schriesheim wurde im 20. Jhd. der (rechtlich unselbständige) Krankenpflegeverein gegründet, der mit dieser Satzung in eine neue Form überführt wird.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Schriesheim hat am 9. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Diakonieförderkreises

- (1) Zur Förderung der diakonischen Aktivitäten und Einrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde Schriesheim wird ein Diakonieförderkreis gebildet. Dieser trägt den Namen „Diakonieförderkreis der Evangelischen Kirchengemeinde Schriesheim“.
- (2) Im Einzelnen werden insbesondere gemäß Absatz 1 gefördert (alphabetische Reihenfolge):
 1. Alten- und Krankenpflege
 2. Besuchsdienste
 3. Einzelfallhilfe
 4. Unterstützung des diakonischen Profils der Sozialstation Schriesheim
 5. Hospizdienste
 6. Kinder- und Jugendhilfe
 7. Nachbarschaftshilfe
 8. Seniorenarbeit
- (3) Der Diakonieförderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der evangelischen Kirchengemeinde Schriesheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mittel des Diakonieförderkreises

- (1) Unterstützer/innen bezahlen einen von dem Kirchengemeinderat in der Höhe festgesetzten Jahresbeitrag in den Diakonieförderkreis ein.
- (2) Die Beitragszahlungen an den Diakonieförderkreis sind jährlich im Voraus bis spätestens 31. März des Jahres zu leisten.
- (3) Auch beim Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 3

Leistungen des Diakonieförderkreises

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Schriesheim bestimmt die Verteilung der Mittel des Diakonieförderkreises auf die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke.

**§ 4
Rücklagen**

Übersteigen die Mittel des Diakonieförderkreises am Ende eines Kalenderjahres den Betrag, der für die vorgesehenen Aufgaben erforderlich war, so ist der verbleibende Überschuss einer zweckbestimmten Rücklage gemäß § 1 zuzuführen.

**§ 5
Verwaltung**

Die Mittel des Diakonieförderkreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Sie sind getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten. Auf die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts Anwendung.

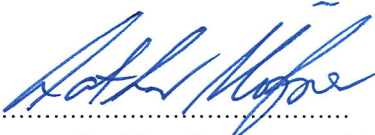
**§ 6
Verbindlichkeit der Satzung**

Bei der ersten Beitragszahlung ist diese Satzung den Beitragszahlerinnen und -zahlern zur Kenntnis zu geben.

**§ 8
Genehmigung**

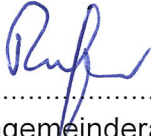
Diese Satzung, spätere Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Diakonieförderkreises bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates

Schriesheim, den 3.11.2014



Person im Vorsitzendenamt bzw. im Stellvertreteramt




Kirchengemeinderatsmitglied

(Dienstsiegel)